

8

# BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 796/80

## BESCHLUSS

in der Familiensache

Hans-Georg B [REDACTED], H [REDACTED], L [REDACTED],

Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Erika B [REDACTED] geb. L [REDACTED], C [REDACTED] weg [REDACTED],  
H [REDACTED],

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Ruhrstraße 2,  
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: [REDACTED] L 507 und [REDACTED] B 008

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 5. Oktober 1983

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde des Antragstellers  
wird das Urteil des 10. Zivilsenats - Senat  
für Familiensachen - des Oberlandesgerichts  
Celle vom 19. Juni 1980 im Ausspruch über die  
Kosten der Berufung dieses Verfahrens und in-  
soweit aufgehoben, als es den Antragsteller  
- zur Begründung höherer Rentenanwartschaften  
als 14,22 DM monatlich, bezogen auf den 31. März  
1976 - verpflichtet hat, einen höheren Betrag  
als 2 785,59 DM, bezogen auf das Jahr 1979, auf  
das Versicherungskonto der Antragsgegnerin bei  
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte  
zu zahlen.

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das  
Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht -  
Hannover vom 28. November 1979 wird auch in-  
soweit zurückgewiesen.

7777-123428

- 3 -

Die Kosten der Berufung dieses Verfahrens  
fallen der Antragsgegnerin zur Last.

Die Gerichtskosten des Verfahrens der  
weiteren Beschwerde tragen Antragsteller  
und Antragsgegnerin je zur Hälfte. Außer-  
gerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 1 000 DM.

Gründe:

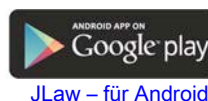
I.

Der am [REDACTED] geborene Ehemann (Antragsteller)  
und die am [REDACTED] geborene Ehefrau (Antragsgegnerin)  
haben am 1. März 1952 die Ehe geschlossen. Am 29. April 1976  
ist der Ehefrau die Scheidungsklage des Ehemannes zugestellt  
worden.

Während der Ehezeit (1. März 1952 bis 31. März 1976,  
§ 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Rentenanwartschaften in  
der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, die für den Ehe-  
mann monatlich 767,90 DM betragen und für die Ehefrau von den



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Vorinstanzen in Höhe von 48,00 DM angenommen worden sind. Außerdem besteht für den Ehemann eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung bei der V [REDACTED] AG.

Das Amtsgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es von dem Versicherungskonto des Ehemannes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA; weitere Beteiligte) Rentenanwartschaften von monatlich 359,95 DM - bezogen auf den 31. März 1976 - auf das ebendort geführte Versicherungskonto der Ehefrau übertragen und den Ehemann - zum Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung - verpflichtet hat, zur Begründung einer monatlichen Rentenanwartschaft von 14,22 DM - bezogen auf den 31. März 1976 - einen Betrag von 2 785,59 DM zugunsten der Ehefrau an die BfA zu zahlen.

Gegen den Scheidungsausspruch und die Entscheidung über den Versorgungsausgleich hat die Ehefrau Berufung eingelegt. Unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen hat das Oberlandesgericht nach anderweitiger Berechnung des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des Ehemannes die von diesem zu begründende Rentenanwartschaft auf monatlich 66,85 DM und den Einzahlungsbetrag auf 13 776,26 DM heraufgesetzt.

Hiergegen wendet sich der Ehemann mit der weiteren

Beschwerde, mit der er die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich erstrebt. Auch die Ehefrau hat weitere Beschwerde eingelegt. Dieses Rechtsmittel hat der Senat mit Beschluß vom 29. April 1981 als unzulässig verworfen.

## II.

Die weitere Beschwerde des Ehemannes ist begründet.

Der Ausspruch des Beschwerdegerichts über die Beitragszahlungspflicht zum Ausgleich der Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes kann keinen Bestand haben. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine Anwartschaft, die nicht nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB auszugleichen ist, sondern vom Beschwerdegericht zu Recht der in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB vorgesehenen Ausgleichsform zugeordnet worden ist. Diese Bestimmung über die Beitragszahlungspflicht ist in § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl I S. 105 - VAHRG) durch eine neue Regelung ersetzt worden, die am 1. April 1983 in Kraft getreten ist (§ 13 VAHRG). Danach sind an die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung die Ausgleichsformen der Realteilung und des Quasi-Splittings sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten.

Diese Regelung ist auch im vorliegenden Verfahren der weiteren Beschwerde zu berücksichtigen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat, hat das Revisionsgericht das bei Erlaß seiner Entscheidung geltende Recht anzuwenden, auch wenn das Gericht der Vorinstanz, wie hier, diese Rechtslage bei seiner Entscheidung noch nicht berücksichtigen konnte (BGHZ 9, 101, 103; 36, 348, 350; 37, 233, 236; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 41. Aufl. § 549 Anm. 2 A; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 549 Rdn. 7). Somit kommt es für die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nur darauf an, ob eine objektive Rechtsverletzung vorliegt. Diese Grundsätze gelten für das Verfahren der weiteren Beschwerde gleichermaßen (vgl. Senatsbeschuß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Danach kann die vom Oberlandesgericht getroffene Entscheidung über den Ausgleich der betrieblichen Altersversorgung des Ehemannes, soweit sie über die vom Amtsgericht angeordnete - und vom Ehemann nicht mit einem Rechtsmittel angegriffene - Beitragszahlungsverpflichtung hinausgeht, nicht bestehen bleiben, weil das Gesetz eine Beitragszahlungspflicht nicht (mehr) vorsieht. Von den an ihre Stelle getretenen Ausgleichsformen kommt diejenige der Realteilung zum Zuge, wenn die für das Anrecht des Ausgleichsverpflichteten maßgebende Regelung dies vorsieht (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Scheidet danach eine Realteilung aus, so findet das Quasi-Splitting statt, wenn sich das

auszugleichende Anrecht gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger richtet (§ 1 Abs. 3 VAHRG). Kann der Ausgleich nach beiden Formen nicht durchgeführt werden, so findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt (§ 2 VAHRG).

Da die hier auszugleichende betriebliche Altersversorgung des Ehemannes weder die Möglichkeit einer Realteilung bietet noch gegen einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger gerichtet ist, kann sie - soweit sie nicht bereits vom Amtsgericht nach den damals geltenden Vorschriften ausgeglichen worden ist - in den hier zur Entscheidung stehenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht einbezogen werden; vielmehr unterfällt sie insoweit dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1587 g bis 1587 k BGB durchzuführen ist.

Damit führt die weitere Beschwerde des Ehemannes zur Aufhebung der Entscheidung des Oberlandesgerichts, soweit darin eine über die im amtsgerichtlichen Urteil angeordnete Beitragszahlung hinausgehende Verpflichtung ausgesprochen worden ist.

Eine Aufhebung auch der im amtsgerichtlichen Urteil enthaltenen Beitragszahlungsverpflichtung kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Gegen diese Entscheidung hat der Ehemann kein Rechtsmittel eingelegt. Eine Überprüfung dieser Regelung des Versorgungsausgleichs von Amts wegen findet nicht statt. Auf die

hierzu vom Senat in dem Beschluß vom 27. Oktober 1982

- IVb ZB 718/81 - BGHZ 85, 180 aufgestellten Verfahrensgrundsätze wird verwiesen.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 - 1 BvR 1008/79 - u.a. FamRZ 1983, 341 nicht. Nach § 79 Abs. 2 BVerfGG bleiben nicht mehr anfechtbare Entscheidungen hiervon unberührt (vgl. zum Begriff der Anfechtbarkeit Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer Kommentar zum BVerfGG Rdn. 24 zu § 79).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 93 a Abs. 1, 97 Abs. 1 und 3 ZPO.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp